



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-49121-026458

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung des Straftatbestandes der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, die Strafvorschrift des § 180 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) schaffe Rechtsunsicherheit bei Eltern und Hotels, wenn diese Räumlichkeiten an zwei verschiedengeschlechtliche Personen, von denen eine unter 16 Jahre alt sei, zur Verfügung stelle. Die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger werde bereits durch die übrigen Straftatbestände des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches hinreichend geschützt.

Gestützt wird die Eingabe insbesondere auf die Reformkommission zum Sexualstrafrecht, die sich in ihrem Abschlussbericht vom 19. Juli 2017 für eine Streichung des § 180 Absatz 1 StGB ausgesprochen hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 62 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass der mit der Eingabe in Bezug genommene Straftatbestand der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Absatz 1 StGB) zurückgeht auf das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973, das die bis dahin geltenden Vorschriften zur sogenannten Kuppelei (§§ 180, 181 StGB alter Fassung) aufhob und durch neue Straftatbestände, darunter § 180 Absatz 1 StGB, ersetzte.

Unter Kuppelei wurden zuvor alle Handlungen verstanden, durch die der Täter außereheliche sexuelle Handlungen („Unzucht“) zwischen Dritten durch Vermittlung, Gewährung oder Verschaffung der Gelegenheit förderte. Da die bloße Förderung außerehelicher sexueller Handlungen nicht mehr als strafwürdig angesehen wurde, beschränkte der Gesetzgeber im Jahr 1973 das Kuppeleiverbot auf Handlungen, die zugleich andere Rechtsgüter verletzen oder gefährden. Zweck des § 180 Absatz 1 StGB ist es seither, Jugendliche vor der Gefahr einer „Fehlentwicklung auf sexuellem Gebiet“ zu schützen (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestags-Drucksache VI/3521, Seite 42).

Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren durch Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet. Eine Strafbarkeit wegen des Gewährens oder Verschaffens von Gelegenheit ist jedoch ausgeschlossen, wenn dies von dem Sorgeberechtigten erfolgt und dieser dadurch seine Erziehungspflicht nicht gröblich verletzt (sogenanntes Erzieherprivileg, § 180 Absatz 1 Satz 2 StGB).

Was die in der Eingabe ebenfalls in Bezug genommenen Empfehlungen der Reformkommission anbelangt, so ist anzumerken, dass die von dem damaligen Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, eingesetzte Reformkommission zum Sexualstrafrecht am 19. Juli 2017 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat, der eine Diskussionsgrundlage für zukünftige Reformüberlegungen im Sexualstrafrecht bilden soll. Der Abschlussbericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz abrufbar (www.bmjjv.de).

Wie in der Petition zurecht ausgeführt wird, hat sich die Reformkommission auch mit der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger befasst und empfohlen, den



Straftatbestand des § 180 Absatz 1 StGB zu streichen. Zur Begründung dieser Empfehlung hat die Reformkommission unter anderem ausgeführt, dass sich das Wertebild unserer Gesellschaft geändert habe. Es sei heute akzeptiert, dass sich Jugendliche als Ausdruck ihrer sexuellen Selbstbestimmung altersentsprechend sexuell ausprobierten und einvernehmliche sexuelle Erfahrungen sammeln.

Nach Mitteilung der Bundesregierung wird die Empfehlung der Reformkommission – wie der gesamte Bericht – eine Grundlage für zukünftige Reformüberlegungen im Sexualstrafrecht bilden.

Der Petitionsausschuss ist zwar der Ansicht, dass das Sexualstrafrecht grundsätzlich einer Überarbeitung bedarf. Dabei ist er sich bewusst, dass ein derart umfassendes Vorhaben einer sorgfältigen Vorbereitung sowie einer eingehenden parlamentarischen Prüfung bedarf. Die Bundesregierung der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages plant indes keine Überarbeitung und Neuordnung des Sexualstrafrechts.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss eine Unterstützung des Anliegens nicht in Aussicht zu stellen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.